Vortrag des Stadtsekretärs Greiff beim Feuerwehrfest in Fredeburg am 9. Juni 1929.

Über die Entstehung und Entwicklung des Feuerlöschwesens im allgemeinen und der Eredeburger Feuerwehr im besonderen.

M.H.! Die Anschaffung und Erhaltung von Feuerlöschgeräten und die Feuerlöschhilfe sind in den zum ehemaligen kurkölnischen Herzogtum Westphalen gehörigen Gemeinden, zu denen auch die Stadt und das Land Fredeburg gehörten, erstmalig durch die Feuer- und Löschordnung des Erzbischofs und Churfürsten Maximilian Franz vom 7. August 1784 a l l g e m e i n geregelt worden. Damals wurde verordnet, daß jeder Bürger einen ledernen Eimer anschaffte, den er nach gegebenen Feuerzeichen mit Wasser anfüllen und dann sich zu dem Orte begeben mußte, wo Feuer entstanden war. Der lederne Eimer erinnert uns an das bekannte Zitat in Schiller Glocke: „Durch der Hände lange Kette um die Wette fliegt der E i m e r ; hoch im Bogen spritzen Quellen Wasserwogen." Jene Bürger, die zu Haus blieben, weil sie beim Löschen selbst nicht helfen konnten, mußten mit Wasser gefüllte Bütten vor ihr Haus auf die Straße stellen, aus denen das Wasser zum Löschen des Feuers entnommen ward. Maximilian Franz verordnete ferner, daß größere Städte und Freiheiten acht, kleinere vier Feuerleitern und jede Stadt und Freiheit nach Verhältnis der Häuser Feuerspritzen anschaffen; für 150 Häuser mußte eine, für 300 Häuser mußten zwei Feuerspritzen vorhanden sein. Wo Mangel an Löschwasser war, mußten geräumige Feuerteiche zur Aufbewahrung reinen Wassers angelegt ~~werden~~ und unterhalten werden. An jedem Brunnen mußte eine große Wasserbütte, auf einen Schlitten gestellt, stets angefüllt stehen. In jedem Ort mußten die Nachtwächter die Stunden im Winter von 8 bis 5, im Sommer von 10 bis 3 Uhr mit einem öffentlichen Zeichen, einem Blashorn, ankündigen, den Ausbruch einer Feuerbrunst aber durch ein besonderes Zeichen sowie durch Feuerrufen und Brandgeläute kund machen. „Der hierin säumige Nachtwächter soll mit 3 Tage Einsperrung bei Wasser und Brod bestraftet werden." Die Städte und Freiheiten mußten durch ihre Rathsverwandten beständige Brandmeister bestellen. Gleich

nach Verkündigung eines Feuerausbruches mußten die Brandmeister und Aufsichter die ihnen anvertrauten Brandgerätschaften zur Brandstätte bringen lassen. Wer Pferde oder sonstige Zugtiere hatte, mußte gleich nach Verkündigung des Feuers auf dem Marktplatz oder einem sonstigen dem Brand nahe gelegenen Ort mit seinen angespannten Zugtieren erscheinen, dem Brandmeister ohne die geringste Widerrede gehorchen, den ihm angewiesenen Dienst unweigerlich leisten bei Vermeidung von 10 Rthlr. Strafe.

Zimmerleute, Leyendecker, Maurer, Schornsteinfeger und dergleichen „zur Baulichkeit angeordnete Handwerker" mußten gleich nach Verkündigung des Feuers auf dem Brandplatz mit ihren Handwerkzeugen, Hacken, Hämmern, Brecheisen, Pickeln, Achseln u.dgl. erscheinen. Zum Löschen untüchtige Leute und Kinder, auch unbekannte Fremde, durften bei keiner Feuersbrunst geduldet werden, sondern mußten in ihrem Hause ruhig verbleiben. Wenn sie dies Gebot nicht befolgten, so wurden sie arretiert und bis nach gelöschtem Brande ins Gefängnis getan. Die nachbarliche Löschhülfe war in der Weise geregelt, daß die nachbarlich belegenen Dörfer, Klöster, und Höfe einander zur Hülfeleistung verbunden waren, und daß bei entstehender Feuersbrunst ein Ort dem anderen mit Brandgerätschaften und Zugvieh beisprang. Auch die Einteilung der Löschhülfe war geordnet und zwar so, „daß verschiedene Eingesessene zur Abholung und Anwendung der Feuerspritzen, andere zum Wasserschöpfen und Beibringen, andere zu Wächtern, um die geretteten Sachen fortzubringen und zu bewachen, andere um die nachbarliche Hülfe zu befördern, in jedem Orte angewiesen wurden."

M.H.! Sie sehen, daß durch die Kurkölnische Verordnung von 1784 eine für die Feuerlöschhilfe beachtenswerte Grundlage geschaffen war.

Wie diese Verordnung in F r e d e b u r g durchgeführt wurde, zeigen uns die Archivalien im Stadtarchiv. Darnach mußte jeder, der das Bürgerrecht erwerben wollte, außer dem Bürgergelde einen ledernen Eimer mitbringen. Daß auch eine Feuer-

spritze hier vorhanden war und daß die nachbarliche Löschhilfe richtig gehandhabt wurde, beweist folgender Bericht:

„Bei dem Stadtbrande in Schmallenberg am 31. Oktober 1822 war die Fredeburger Feuerspritze die erste der auswärtigen Spritzen, die den Schmallenbergern bei diesem unglücklichen Brande zu Hülfe kamen. Unermüdet arbeiteten die dabei angestellten Menschen, und wenn einige wenige Häuser gerettet wurden, so dürfte deren Rettung zum Teil der zweckmäßigen und angestrengten Arbeit dieser Männer zu verdanken sein.

Die Bewohner der Stadt Fredeburg haben sich bei den Bränden zu Holthausen und Schmallenberg nach dem Atteste der Landrätlichen Behörde rühmlich ausgezeichnet, wofür denselben eine Prämie von 10 Rthlr zugedacht worden.

(Regierung Arnsberg vom 11. 11. 1823 Nr. 394/11 B).

Weil die Fredeburger Bürger sowohl bei dem Brande zu Holthausen als auch in Schmallenberg im Jahre 1822 sich zuerst mit ihrer Spritze zur Hülfeleistung eingefunden, als auch, weil sie bei dem Brande zu Schmallenberg gleichen lobenswerten Eifer gezeigt haben, und die Fredeburger Brandspritze dabei stark beschädigt ist und einer kostspieligen Reparatur unterworfen werden mußte, hat die hochlöbl. Regierung der dasigen Gemeinde eine Prämie von 10 rt Courant zuerkannt."

(Landrat Pilgrim vom 2. Dez. 1823).

Bis zum Jahre 1849 war die Stadt Fredeburg nur im Besitze einer einzigen Feuerspritze. In jenem Jahre wurde, um einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen, eine zweite Feuerspritze für 259 Rthlr 8Sgr. 6 dt angeschafft. Lieferant war der Spritzenmeister Hennemann aus Warstein, wahrscheinlich ein gebürtiger Fredeburger. Die Kosten dafür wurden nach dem Brandsteuer kapital auf die Bürger umgelegt.

Allmählich brach sich die Erkenntnis Bahn, daß nur von wohlorganisierten Feuerwehren, die unter einheitlichem Kommando

durch fortgesetzte Übungen sich zu einem sichern Ineinanderarbeiten herangebildet haben, mit Erfolg ein Brand bekämpft werden kann. Größere Städte gründeten unter bedeutendem Kostenaufwande ständige besoldete Feuerwehren; kleinere Gemeinden mußten sich mit freiwilligen Feuerwehren begnügen, die in der Stunde der Gefahr Leben und Eigentum ihrer Mitbürger schützten. So entstand im Jahre 1879 eine freiwillige Feuerwehr in Fredeburg, der 80 Mitglieder beitraten. Im Stadtverordnetenbeschluß vom 21. August 1879 Nr. 575 heißt es: „Das Statut der freiwilligen Feuerwehr hierselbst vom 10. d.M. (10. 8. 1879) wurde genehmigt und ferner das Einverständnis zur Übergabe der vorhandenen städtischen Feuerspritzen und hiesigen Feuerlöschgerätschaften an die Feuerwehr erklärt."
Diese Wehr ward in 4 Abteilungen eingeteilt:

Abt. I: Steiger=(Rettungs=) Abteilung.
" II: Spritzenabteilung.
" III: Zubringer= (Wasser=) Abteilung.
" IV: Ordnungs= (Absperrungs=) Abteilung.

Uniformiert war diese Wehr nicht. Sie hatte den Zweck eines geordneten Zusammenwirkens bei Feuersgefahr, um Leben und Eigentum nach Möglichkeit zu schützen.

Am 4. November 1903 wurde die freiwillige Bürgerfeuerwehr der Stadt Fredeburg reorganisiert mit militärischer Einrichtung, Uniformierung, Ausrüstung, Ausbildung und Einübung ihrer Mitglieder zum Zwecke:

a) der geordneten Hülfeleistung bei Feuersgefahr,
b) der Unterstützung der Behörden bei sonstigen Unglücksfällen, gemeiner Not oder Gefahr.

Die Wehr besteht, so heißt es in der Satzung und den Dienstvorschriften vom gleichen Tage, aus

a) dem Stabe,
b) der Steigermannschaft (Abteilung I) mit 2 Führern und 1 Hornisten,
c) der Spritzenmannschaft (Abteilung II mit 2 Führern und 1 Hornisten,
d) der Hydrantenmannschaft (Abteilung III) mit 2 Führern,
e) der Ordnungsmannschaft (Abteilung IV) mit 2 Führern.

Chef der Wehr ist satzungsmäßig der Amtmann.

Am 1. Februar 1904 erklärte die Stadt Fredeburg den Beitritt zur Westfälischen Feuerwehr = Unfallhülfskasse für die in Fredeburg bestehende freiwillige Bürgerfeuerwehr, welche der= zeit 80 aktive Mitglieder zählte.

Jedes Jahr soll die Feuerwehr einen Rechenschaftsbericht an die Stadtverwaltung abgeben über den Stand und die Tätig= keit der Wehr, ihrer Kasse, der Geräte, Uniformierungs= und Ausrüstungsstücke.

Die Wehr betätigte sich, soweit ich aus den Akten fest= stellen konnte, bei folgenden Bränden:

am 26. März 1880 bei einem Waldbrande bei Fredeburg; (~~siehe Anlage~~

" 2. Juni 1882 beim Wohnhausbrande des Friedrich Weber; (siehe Anlage 5a)

" 2. Juni 1888 beim Wohnhausbrande des A. Vollmer;

durch die Benutzung der ein Jahr vorher enstandenen neuen städtischen Wasserleitung konnte der Brand sehr bald gelöscht werden, sodaß nur ein unbedeutender Schaden entstand;

im Frühjahr 1892 bei einem Waldbrand und im Frühjahr 1893 bei zwei Waldbränden;

Ende Juli 1894 beim Brande des Wohnhauses des Gottfried Schnei= der auf der Burg, das vom Blitz getroffen war und niederbrannte; zur selben Zeit schlug der Blitz auch in das Schützenhaus, ver= ursachte aber keinen besonderen Schaden;

am 8. September 1903 beim Wohnhausbrande des Schreinermeisters Peter Stratmann;

am 19. Juli 1906 beim Brande eines großen Bauernhauses in Ober= kirchen;

am 24. April 1909 bei einem Waldbrande in der städtischen Westernah;

am 2. Mai 1912 beim Brande von Gerwe's Kegelbahn.

Am 7. Juli 1915 schreibt Amtmann Kraß aus Schmallenberg dem Fredeburger Amtmann folgenden Brief:

„Bei dem am 8. Juni dieses Jahres auf der Robbecke stattgefundenen Waldbrand haben auch Mitglieder der dortigen Gemeinde (Feuerwehr) in hervoragender Weise an den Löschungs=

arbeiten teilgenommen und so einem größeren Waldbrande vor=
beugen helfen.

Ich bitte ergebenst namens des Amtes Schmallenberg meinen herzlichsten Dank aussprechen zu wollen.

Als Anerkennung stifte ich hiermit für die dortigen Teilnehmer an den Löschungsarbeiten eine Ihnen angemessen erscheinende Menge Bier bis zu 100 Liter; zu denen ich den=
selben, „Gut Schlauch" wünsche."

Ferner bestätigte sich die Fredeburger Wehr:
am 26. Nov. 1921 beim Brande des Licht= und Kraftwerkes der Stadt Fredeburg;
am 6. September 1924 desgleichen. Hierbei wurde sie unter=
stützt von den Wehren aus Schmallenberg, Dorlar, Gleidorf und Sorpe.
Am 6. März 1928 wurde die Fredeburger Wehr zu einem Waldbrande in Osterwald alarmiert.
Am 10. September 1928 nachm. 4 Uhr meldet die Polizeibehörde Fredeburg, daß in Berghausen 2 Wohnhäuser brennen: Gödde und Tigges. 12 Minuten später rückt die Fredeburger Wehr mit 70 Mann mit Spritze I unter Benutzung des städtischen Lastwagens und der Kraftpost nach Berghausen ab. Am Brandort wurde ange=
faßt, wie's erforderlich war. Leider war der Wassermangel sehr groß. Bei diesem Brande wirkten mit die Wehren aus Dorlar, Gleidorf, Schmallenberg und Fleckenberg.
Am 26. Januar 1929 vorm. 7 UHr 40 wurde die Wehr zum brennenden Sägewerk Nückel & Sohn, Wehrscheid, alarmiert. Beteiligung: 60 Wehrmänner.
Am 28. Januar 1929 vorm. 10 Uhr 55 meldet die Polizeibehörde, daß das Wohnhaus des Landwirts Anton Köhne, Berghausen, brennt. Um 11 Uhr 12 rückt die Fredeburger Wehr, 62 Mann stark, auf Lastwagen zur Brandstelle ab. Schnelles tatkräftiges Eingreifen verhindert eine Verbreitung des Feuers, sodaß nur das Dach des Wohnhauses und das Wirtschaftsgebäude den Flammen zum Opfer fielen.

Die Fredeburger Wehr zählt, nachdem sie sich am 29. April 1929 wiederum reorganisiert hat, 142 Mitglieder. Ihre Geräte, Uniformierungs= und Ausrüstungsstücke sind in guter Ordnung. Zu ihrer Ergänzung und Verbesserung hat die Stadt Fredeburg im letzten Jahre 3300 RM aufgewendet. In mustergültiger Ordnung befindet sich auch das Spritzenhaus. Zusammengefaßt ist der Stand der Wehr jetzt so, daß jederzeit eine geordnete Hülfeleistung bei Feuersgefahr unbedingt gewährleistet ist. Möge die Wehr, wenn Unglücksfälle, Not und Gefahr bestehen,

auch fernerhin stets auf ihrem Posten sein, getreu ihrem Wahlspruch:

„Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr".

Groiß